



Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-58/08
Vodafone u. a. / Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory
Reform

Presse und Information

NACH ANSICHT VON GENERALANWALT POIARES MADURO IST DIE ROAMINGVERORDNUNG GÜLTIG

Die Gemeinschaft war im Interesse des Binnenmarkts berechtigt, Höchstgrenzen für die Entgelte festzulegen, die von den Mobilfunkunternehmen für Roaminganrufe in Rechnung gestellt werden

Mit der Roamingverordnung¹ wurden Höchstentgelte festgelegt, die Mobilfunknetzbetreiber für Anrufe, die ein Nutzer außerhalb seines Heimatnetzes empfängt oder tätigt, in Rechnung stellen dürfen. Diese Höchstgrenzen sollten für einen Zeitraum von drei Jahren gelten.

Die Verordnung wurde auf der Grundlage des Art. 95 EG-Vertrag erlassen, der es der Gemeinschaft erlaubt, Rechtsvorschriften zur Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten zu erlassen, wenn Unterschiede oder potenzielle Unterschiede bestehen, die die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts behindern würden.

Vier der größten Mobilfunkbetreiber Europas, Vodafone, Telefónica O2, T-Mobile und Orange, haben die Gültigkeit der Roamingverordnung vor dem High Court of England and Wales in Frage gestellt. Dieser hat den Gerichtshof daraufhin gefragt, ob die Gemeinschaft befugt war, die Verordnung auf der Grundlage des Art. 95 EG zu erlassen, und ob der Gemeinschaftsgesetzgeber durch die Festlegung von Höchstentgelten gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat.

Zunächst legt Generalanwalt Miguel Poiares Maduro dar, **dass die Gemeinschaft seiner Ansicht nach berechtigt war, die Verordnung auf der Grundlage des Art. 95 EG zu erlassen.** Die Preisunterschiede zwischen Anrufen innerhalb des eigenen Mitgliedstaats und Roaminganrufen können berechtigterweise als Abschreckung von der Inanspruchnahme grenzüberschreitender Dienste wie der Roamingdienste bezeichnet werden. Eine solche Abschreckung ist geeignet, die Errichtung eines Binnenmarkts, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, zu behindern. Im Mobiltelekommunikationssektor gibt es wohl keine augenfälligeren grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit als das Roaming. Daher kann eine Preisbegrenzung für Roamingdienste zu Recht als Mittel zur Errichtung des Binnenmarktes durch Beseitigung von Hindernissen für eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet werden.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Verordnung mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang steht (nach dem die Gemeinschaft nur handeln darf, wenn das gleiche Ziel nicht in ausreichender Weise durch die Mitgliedstaaten erreicht werden kann), stellt der Generalanwalt zunächst fest, dass hinsichtlich der Entgelte, die ein Betreiber einem anderen für die Benutzung seines Netzes in Rechnung stellt (Großkundenentgelte), ein Handeln auf Gemeinschaftsebene klar erforderlich war: Nationale Regulierungsstellen haben nicht die Befugnis zur Regulierung von Entgelten, die Netzen ihres Mitgliedstaats von ausländischen Netzen in Rechnung gestellt werden, und es besteht auch kein Anreiz für sie, Großkundenentgelte zu regulieren, die ausländischen Netzen in ihrem Gebiet in Rechnung gestellt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171, S. 32).

Bezüglich der Endkundenentgelte, die das Heimatnetz ihrem Roamingkunden in Rechnung stellt, ist die Sache nicht ganz so klar. Es könnte argumentiert werden, dass die Endkundenentgelte nach Festsetzung der für Großkunden geltenden Höchstentgelte von nationalen Behörden reguliert werden könnten. Nach Ansicht von Generalanwalt Maduro war jedoch die Regulierung der Endkundenentgelte durch die Gemeinschaft sowohl zweckmäßig als auch angemessen. Angesichts der Tatsache, dass die Verordnung nach drei Jahren außer Kraft treten sollte, sowie des länderübergreifenden Charakters des Roamings und der Tatsache, dass das Roaming für nationale Regulierungsstellen von untergeordneter Bedeutung ist, mag die Gemeinschaft eher bereit und in der Lage sein, sich mit dem Problem zu befassen. Wäre die Angelegenheit den 27 nationalen Regulierungsstellen überlassen worden, hätte es möglicherweise zu lange gedauert, wirksame Kontrollen für die Endkundenentgelte einzuführen.

Zu der Frage, ob die Festlegung von Höchstgrenzen für die von den Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelte verhältnismäßig war, stellt der Generalanwalt fest, dass das Tätigwerden der Gemeinschaft das letzte Mittel war, da alle vorherigen Versuche der Kommission, eine Senkung der Roamingentgelte zu erreichen, u. a. wettbewerbsrechtliche Ermittlungen, Initiativen für mehr Transparenz, Regulierungsmaßnahmen und Ausübung von politischem Druck, fehlgeschlagen waren. Er weist auch darauf hin, dass nach den Feststellungen der Kommission große Unterschiede zwischen den Roamingentgelten bestanden, die sich bei Gewinnen der Betreiber von über 200 % für abgehende Roaminganrufe und von 300 % oder 400 % für ankommende Roaminganrufe durch die zugrunde liegenden Kosten nicht erklären ließen. Angesichts dieser überhöhten Entgelte und dem Erfordernis eines rechtzeitigen Tätigwerdens war die Entscheidung, die Endkundenentgelte zu regulieren, eine Option, die der Gemeinschaft billigerweise offenstand.

Unter Anerkennung der Tatsache, dass Preiskontrollen wegen ihrer äußerst einschneidenden Wirkung auf den Markt stets sorgfältig zu prüfen sind, ist der Generalanwalt ferner der Auffassung, dass sich die Entgeltbegrenzungen aufgrund ihrer begrenzten Dauer, der Existenz einer Verfallsklausel, die eine regelmäßige Überprüfung vorschreibt, und ihres Ziels, ein Marktversagen zu korrigieren, das durch ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen nicht behoben werden konnte, eher akzeptieren lassen. Somit kann die Verordnung nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Der Generalanwalt gelangt daher zu dem Ergebnis, dass **die Festlegung von Höchstentgelten für Roaminganrufe nicht gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.**

Generalanwalt Poiares Maduro schlägt dem Gerichtshof daher vor, die Gültigkeit der Roamingverordnung zu bestätigen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder nach der Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit demselben Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106

